

lichkeit zukünftig einhält. Sie sollte deshalb vor allem in jenen Fällen angestrebt werden, in denen sich aus der Tat, ihrer Begehungsweise, der Qualität und Quantität der Schuld sowie aus dem bisherigen Verhalten des Täters in seiner Umwelt ergibt, daß er objektiv der Führung durch die Gesellschaft, durch das bürgende Kollektiv, bedarf. Die Bürgschaft ist dann ein hervorragendes Instrument zur Führung des Rechtsverletzers, wenn die Tat, die Art und Weise ihrer Begehung und das Motiv noch Ausdruck dafür sind, daß beim Täter insgesamt der Wille und die Fähigkeit, seine Beziehungen zur sozialistischen Gesellschaft entsprechend deren Anforderungen zu steuern und zu formen, nur schwach entwickelt sind. Das setzt zugleich voraus, solche Bedingungen in seiner sozial-kollektiven Umwelt zu schaffen, die ihm sowohl die Möglichkeit geben als auch die Fähigkeit vermitteln, aktiv und bewußt seine Beziehungen in der Gesellschaft sozialistisch zu gestalten. Der Arbeits- und Lebensbereich des Täters — Erkenntnisquelle und Determinationsfaktor für das Verhalten der Menschen zugleich — haben gerade deshalb für die Erziehung und Umerziehung von Rechtsverletzern sowie für die Überwindung der Ursachen und Bedingungen der Straftat große Bedeutung.

Die Spezifik der Bürgschaft im Gesamtsystem der strafrechtlichen Maßnahmen läßt sich daher etwa wie folgt definieren:

Die gesellschaftliche Bürgschaft ist eine spezifisch rechtliche Form der Einleitung, Durchsetzung und des Abschlusses eines gesteuerten, für den Rechtsverletzer nicht zu umgehenden Prozesses der Überwindung all jener objektiven und subjektiven Bedingungen, die für seine Entscheidung zur Tat von Bedeutung waren und die mit Hilfe der Gesellschaft (des bürgenden Kollektivs) und durch die eigene Tätigkeit und Selbsterziehung des Täters real, im Zeitraum bis zu zwei Jahren, überwindbar sind. Sie ist zugleich ein wichtiges Mittel zur Festigung der sozialistischen Beziehungen in der sozial-kollektiven Umwelt des Täters sowie zu seiner Befähigung und zur Herausbildung seiner Bereitschaft, seine unmittelbaren Beziehungen zur Gesellschaft sozialistisch zu formen und zu gestalten.

Jede Bürgschaft sollte deshalb konkrete Einzelmaßnahmen enthalten, die der Ausschaltung bzw. Überwindung derjenigen Determinationsfaktoren dienen, die von direktem Einfluß auf den Tatentschluß des Täters waren. Sie sollte ferner solche Maßnahmen enthalten, durch die der Rechtsverletzer an die bewußte — und durch die tägliche Wiederholung allmählich zur Gewohnheit werdende — Wahrnehmung seiner gesellschaftlichen Rechte und Pflichten herangeführt wird.

Wo eine solche spezifische und kontrollierbare Einflußnahme auf den Rechtsverletzer nicht notwendig ist, dort ist auch die gesellschaftliche Bürgschaft — soll sie nicht Selbstzweck sein — fehl am Platz.

Die Zusammenarbeit der Rechtspflegeorgane mit den Kollektiven

Die Rechtspflegeorgane haben nicht die Möglichkeit, Kollektive zu verpflichten, eine Bürgschaft zu übernehmen oder zu beantragen. Der wirkungsvolle Einsatz dieses Rechtsinstituts hängt also zunächst von der Bereitschaft des Kollektivs des Rechtsverletzers ab, eine Bürgschaft zu übernehmen. Zwei Dinge können und müssen die Organe der Rechtspflege jedoch tun:

Erstens müssen sie unter Ausschaltung aller vorgefaßten Meinungen, speziell über die zu erwartende Strafe, die Kollektive über diese Form der Wahrnehmung ihrer Rechte umfassend informieren; darüber hinaus müssen sie ihnen bei der Diskussion über eine etwaige Bürgschaftsübernahme sachdienliche Hinweise geben.

Zweitens dürfen Mängel in der Bürgschaftserklärung, in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung sowie Unzulänglichkeiten und hemmende Faktoren im Kollektiv kein Grund dafür sein, die Bereitschaft des Kollektivs zur Bürgschaftsübernahme zu ignorieren.

So zeigt sich insbesondere bei den Beratungen, die während des Ermittlungsverfahrens in den Kollektiven durchgeführt werden, daß der verantwortliche Mitarbeiter des Untersuchungsorgans nicht selten bereits mit der festen Vorstellung in die Brigade geht, „einen gesellschaftlichen Ankläger“, „einen gesellschaftlichen Verteidiger“ usw. zu gewinnen bzw. „eine Bürgschaft zu organisieren“. Dabei wird besonders in jenen Fällen, in denen nach der Vorstellung des Bearbeiters des Untersuchungsorgans ein gesellschaftlicher Ankläger gewonnen werden muß — vielfach deshalb, weil nach seiner Meinung eine Freiheitsstrafe zu erwarten ist —, die Möglichkeit einer Bürgschaftsübernahme gar nicht erwähnt bzw. wird ihr keinerlei Beachtung geschenkt. Aber auch Vorschläge, die in den Beratungen mit den Kollektiven gemacht werden und darauf hinauslaufen, eine Bürgschaft zu übernehmen, werden häufig nicht beachtet.

So erklärte z. B. ein Brigadier in einer Strafsache, daß die Brigade bereit sei, die „Patenschaft“ über den Beschuldigten zu übernehmen. Dieser Vorschlag wurde bereits zu Beginn des Ermittlungsverfahrens gemacht und war auch aus den Akten zu ersehen. Kein Organ der Rechtspflege hat jedoch diese Bereitschaftserklärung aufgegriffen und zum Ergebnis geführt.

Auf einer schriftlichen, im Vorgang vorhandenen Bürgschaftserklärung war vermerkt: „Konkreter Inhalt?“. Diese Bürgschaftserklärung, die sicherlich der weiteren Konkretisierung bedurft hätte, wurde jedoch im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt, obwohl es zum Ausspruch einer bedingten Verurteilung kam und eine Bürgschaft auf Grund der Umstände der Tat und der Täterpersönlichkeit durchaus notwendig gewesen wäre.

Diese Beispiele zeigen: Der wirksame Einsatz der Bürgschaft erfordert, daß die Rechte der Werktätigen genauestens berücksichtigt werden und die Rechtspflegeorgane eng mit den Kollektiven und Brigaden, den Hausgemeinschaften, den Interessengemeinschaften, der Nationalen Front usw. zusammenarbeiten. Nur so kann gewährleistet werden, daß sich auch die Anzahl der Bürgschaften, die gegenwärtig noch hinter der Anzahl anderer Formen der Teilnahme der Werktätigen zurückbleibt, erhöht.

Inhaltliche Ausgestaltung und Realisierung der Bürgschaft

Die wichtigste Quelle zur Erhöhung der Wirksamkeit der Bürgschaft besteht in ihrer sinnvollen und zweckmäßigen Ausgestaltung und Durchsetzung im Einzelfall. Das erfordert, die Kette derjenigen Faktoren eingehend zu prüfen und zu bewerten, die zur Begehung der Straftat führten, sowie solche Maßnahmen festzulegen, die im Einzelfall zur Überwindung dieser Faktoren geeignet sind.

Dabei werden Umfang, Richtung und Wirkungskdauer der Maßnahmen wesentlich davon bestimmt, inwieweit es sich bei den Determinationsquellen zur Tatentscheidung und den objektiven Tatbedingungen um ein zufälliges, kaum wieder zu erwartendes Aufeinandertreffen von Faktoren oder um eine mehr oder weniger typische Kombination handelt, die bei weiterer gleicher Wirkung und unter unveränderten Bedingungen leicht erneut Straftaten hervorbringen kann. In einer ganzen Reihe von Bürgschaften geht man bereits so an ihre inhaltliche Ausgestaltung heran, daß die Wechselwirkung der einzelnen Faktoren zur Tatentscheidung in den Mittelpunkt der Maßnahmen gestellt wird. Dafür folgendes Beispiel: